

Katholische Religionslehre

QA- Skript 2020/21

Themenübersicht (bis zu den QA-Prüfungen)

1. Von der Freiheit und Würde des Menschen

- Die Menschenrechte
- Ablauf einer Organspende
- Das Transplantationsgesetz (TPG)
- Der Organspendeausweis
- Was sagt die Kirche zur Organspende?

2. Jesus Christus- damals und heute

- Was wissen wir über den historischen Jesus?
- Namen und Titel für Jesus

3. Kirche auf dem Meer der Zeit

- Die katholische Kirche im Nationalsozialismus
- Verfolgte Gruppierungen im Nationalsozialismus
- Grunddienste der Kirche
- Die Kirchensteuer

4. Es ist nicht gut, dass der Mensch alleine bleibt

- Das Sakrament der Ehe
- Die kirchliche Trauung
- Standesamtliche Trauung

Eine Bibel wird dir während der Prüfung zur Verfügung gestellt, d.h. du solltest in der Lage sein, bestimmt Texte zu finden. Biblische Grundkenntnisse werden vorausgesetzt!

Das Skript kann das Lernen aus dem Heft der Abschlussklasse nicht ersetzen. Das entsprechende Heft ist durch den /die Prüfungsteilnehmer/in selbst zu organisieren und zu kopieren!

1. Von der Freiheit und Würde des Menschen

1.1. Die Menschenrechte

Menschenrechte sind Rechte, die jedem Menschen, unabhängig von seiner Herkunft, seinem Aussehen, seiner Religion, seiner Sprache, seinem Geschlecht, seiner Stellung, seiner Kultur bereits dadurch zustehen, dass er als Mensch geboren worden ist. Sie werden ihm nicht von jemandem für eine bestimmte Zeit verliehen und sie können ihm auch nicht abverlangt werden. Menschenrechte werden auch Grundrechte genannt.

Im 2. Weltkrieg wurden die Rechte vieler Menschen auf grausamste Art und Weise missachtet. Aus diesem Grund haben die Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ veröffentlicht. Viele Staaten nahmen die Menschenrechte in ihre Verfassungen auf. Der 10. Dezember ist seitdem der Internationale Tag der Menschenrechte.

Diese Rechte wurden u. a. damals verkündet:

- Recht auf Eigentum
- Recht auf Freiheit
- Recht auf Bildung
- Recht auf Freizügigkeit
- Recht auf eine Lebenshaltung, die Gesundheit gewährleistet
- Recht auf Meinungsfreiheit
- Recht auf Leben
- Recht auf Schutz der Menschenwürde
- Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Recht auf Gleichheit vor Gericht
- Recht auf Arbeit
- Recht auf Asyl
- Recht auf allgemeine und gleiche Wahlen
- Recht auf soziale Sicherheit
- Recht darauf, dass nicht willkürlich in das Privatleben eingegriffen wird
- Recht auf freie Berufswahl
- Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit
- Recht auf eine Staatsangehörigkeit
- Recht solange als unschuldig angesehen zu werden, bis die Schuld in einem öffentlichen Verfahren nachgewiesen ist
- Recht auf Gleichberechtigung der Geschlechter

Rechte bloß zu vereinbaren, reicht natürlich nicht. Menschenrechte müssen geschützt werden. Dies geschieht durch eine Reihe staatlicher, kirchlicher und privater Einrichtungen. Organisationen wie Amnesty International (www.amnesty.de), Human Rights Watch (www.hrw.org), Terre des hommes (www.tdh.de) und Pax Christi (www.paxchristi.de) sorgen dafür, dass Fälle von Menschenrechtsverletzungen in aller Welt in die Öffentlichkeit gelangen. Die unermüdliche Öffentlichkeitsarbeit von Menschenrechtsorganisationen zeigt Wirkung: Todesurteile werden aufgehoben, Gefangene entlassen, ungerechte Gesetze abgeschafft.

1.2. Organspende

Organ- und Gewebespende ist gelebte Solidarität. Auch wenn die Auseinandersetzung mit Themen wie Krankheit und Tod für die meisten Überwindung kostet, ist eine Antwort auf die Frage, ob man Organe spenden möchte, wichtig. Für viele Menschen, die auf eine Organspende warten, entscheidet diese über Leben oder Tod. Und auch Sie selbst könnten durch einen Unfall oder eine Krankheit jederzeit in die Situation geraten, auf eine Organ- oder Gewebespende angewiesen zu sein. Daher ist es wichtig, dass sich möglichst viele Menschen mit diesem Thema auseinandersetzen.

Lebensbedrohliche Krankheiten oder der Verlust wichtiger Organfunktionen machen eine Organtransplantation häufig notwendig. Auf den Wartelisten der europäischen Vermittlungsstelle Eurotransplant stehen derzeit etwa 9.400 Patientinnen und Patienten aus Deutschland. Diese sind darauf angewiesen, dass jemand gefunden wird, dessen Organ ihnen übertragen werden kann. Zurzeit können Niere, Herz, Leber, Lunge, Bauchspeicheldrüse und Dünndarm nach dem Tod gespendet werden.

1.2.1. Das Transplantationsgesetz

In Deutschland ist das Transplantationsgesetz (TPG) die rechtliche Grundlage für die Organ- und Gewebespende. Das TPG trat 1997 in Kraft und wurde 2007 durch das Gewebegesetz um das Thema Gewebespende erweitert.

In Deutschland regelt das Transplantationsgesetz (TPG) die Organ- und Gewebespende. Das Gesetz gestaltet die **Spende, Vermittlung und Transplantation von Organen und Geweben** transparent, um so Missbrauch vorzubeugen. Im Gesetz sind sowohl die Spende nach dem Tod als auch die Lebendorganspende und die Lebendgewebespende geregelt. Die Rechte und Pflichten aller an einer Organ- und Gewebespende Beteiligten sind dabei genau benannt. Besonders der Handel von Organen ist streng verboten. Verbotsvorschriften sowie Straf- und Bußgeldvorschriften legen Verbote fest und regulieren die Strafen für einen Gesetzesbruch.

Seit seinem Bestehen wurde das TPG einige Male durch Änderungsgesetze aktualisiert. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des TPG - Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende (GZSO) - fand Anfang 2019 die letzte Änderung statt. Diese Änderung stärkt die strukturellen und finanziellen Bedingungen der Entnahmekrankenhäuser. Unter anderem werden die Transplantationsbeauftragten gestärkt und die Vergütung der Entnahmekrankenhäuser verbessert.

1.2.1. 1. Voraussetzungen zur Organspende

Organe dürfen nur entnommen werden, wenn **die verstorbene Person zu Lebzeiten einer Organspende zugestimmt** hat. Die Zustimmung kann zum Beispiel auf einem Organspendeausweis oder in einer Patientenverfügung festgehalten werden. Ist im Todesfall der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, werden die Angehörigen nach einer Entscheidung im Sinne der oder des Verstorbenen gefragt.

Organe können nur Verstorbene spenden, bei denen der **Tod unter bestimmten Bedingungen** eingetreten ist. Voraussetzung für eine Organspende ist, dass die gesamten Hirnfunktionen unumkehrbar ausgefallen sind. Dieser Zustand ist als **Hirntod** bekannt.

Der Hirntod ist die Folge einer schweren Hirnschädigung, die zum Beispiel durch eine Hirnblutung oder einen Hirntumor auftreten kann. In einem kleinen Zeitfenster ist es möglich, das Herz-Kreislauf-System der oder des Verstorbenen mithilfe intensivmedizinischer Maßnahmen künstlich aufrechtzuerhalten, damit die Organe weiterhin durchblutet werden und transplantiert werden können. Der Hirntod ist ein seltenes Phänomen, sodass nur wenige Verstorbene überhaupt für eine Organspende infrage kommen.

1.2.1.2. Die Entscheidungslösung

In Deutschland gilt die Entscheidungslösung. Organe und Gewebe dürfen nur dann nach dem Tod entnommen werden, wenn die verstorbene Person dem zu Lebzeiten zugestimmt hat. Liegt keine Entscheidung vor, werden die Angehörigen nach einer Entscheidung gefragt. Damit Menschen bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden, bekommen sie in regelmäßigen Abständen Informationsmaterial von ihrer Krankenkasse zugesandt.

1.2.2. Der Organspendeausweis

www.organspende-info.de/organspendeausweis-infos-zum-ausfuellen.html

1.2.3. Ablauf einer Organspende

1. Zwei Fachärzte stellen den endgültigen, nicht behebbaren Ausfall des gesamten Gehirns fest

Eine massive, akute Hirnschädigung – zum Beispiel durch Hirnblutung oder Unfall – kann auch bei Einsatz aller intensivmedizinischen und operativen Möglichkeiten zum Tod des Patienten bzw. der Patientin führen. Der nachgewiesene Ausfall des gesamten Gehirns, der Hirntod, ist das sichere innere Todeszeichen des Menschen. Der endgültige, nicht behebbare Ausfall des Gehirns ist Voraussetzung für eine Organspende.

2. Frage nach der Einwilligung zur Organentnahme

Die Einwilligung ist unabdingbare Voraussetzung für die Organspende. Vorrangig wird nach dem Vorliegen einer schriftlichen Erklärung des Patienten zur Organspende, beispielsweise in einem Organspendeausweis oder einer Patientenverfügung, geschaut. Hat der Patient nicht selber eine Entscheidung für oder gegen eine Organspende (§ 3 TPG) getroffen, so sind die nächsten Angehörigen angehalten, im Sinne des Verstorbenen zu entscheiden. Die nächsten Angehörigen sind gemäß §1a Nr. 5 TPG die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Geschwister oder Großeltern.

3. Medizinische Untersuchungen des Verstorbenen

Dabei wird geklärt, ob bei dem Verstorbenen, also dem Organspender, Infektionen oder Tumorerkrankungen vorliegen, die die Organempfänger gefährden könnten.

4. Die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) informiert die internationale Organvermittlungsstelle Eurotransplant (ET)

Die Deutsche Stiftung Organtransplantation übermittelt alle erforderlichen Daten (z.B. Labordaten und weitere Angaben zum Spender) an Eurotransplant, sodass Eurotransplant nach dem "passenden" Empfänger bzw. der "passenden" Empfängerin auf der Warteliste suchen und die Vermittlung der gespendeten Organe einleiten kann. Die Vergabe richtet sich ausschließlich nach medizinischen Kriterien, nämlich der Dringlichkeit und der Erfolgsaussicht einer Transplantation.

5. Organentnahme und Versorgung des Leichnams

Die Deutsche Stiftung Organtransplantation organisiert in Absprache mit dem Entnahmekrankenhaus und den entsprechenden Transplantationszentren die Organentnahme. Bei Bedarf unterstützt sie durch Entnahmeteams bei der Organentnahme. Die Organspende erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie eine Operation. Während und nach der Entnahme ist der würdevolle Umgang mit dem bzw. der Verstorbenen selbstverständlich. Die Angehörigen können anschließend in jeder gewünschten Weise Abschied vom verstorbenen Menschen nehmen. Der Leichnam wird nach der Organspende für eine Aufbahrung vorbereitet und kann anschließend bestattet werden.

6. Organtransport zum Organempfänger in das Transplantationszentrum

Die Organe werden sorgfältig verpackt und aufbewahrt und zügig zu den entsprechenden Transplantationszentren transportiert.

1.2.3. Was sagt die Kirche zur Organspende?

Die christlichen Kirchen haben zur Organspende positiv Stellung genommen und sagen: Organspende ist ein Akt der Nächstenliebe, der jedem Christen gut zu Gesicht steht. Sich zu Lebzeiten für die Organspende bereit zu erklären und als Angehöriger der Organentnahme zuzustimmen, bewerten die christlichen Kirchen als **moralisch verantwortliches Handeln**.

Papst Benedikt XVI. ging schon in den 1970er Jahren mit gutem Beispiel voran und trug lange Zeit einen Spenderausweis bei sich. Erst mit der Wahl zum Papst sei der Spenderausweis ungültig geworden, erklärte der Vatikan 2011, da der Körper des Papstes auch nach seinem Tod intakt bleiben müsse.

2. Jesus Christus- damals und heute

2.1. Was wissen wir über den historischen Jesus?

Es ist noch gar nicht sehr lange her, da wurde von Skeptikern angezweifelt, ob es denn Jesus überhaupt gegeben habe. Das Ganze wäre doch wahrscheinlich eine Erfindung der Kirchen aus den ersten Jahrhunderten. Solche Spekulationen sind durch die historische Forschung erledigt. Die Evangelien des Neuen Testaments berichten ausführlich über das Leben und Wirken Jesu. Heute wissen wir, dass sie zwar nicht zu Lebzeiten Jesu, aber doch unmittelbar danach geschrieben wurden. Das älteste Evangelium, das Markus Evangelium, wurde schon vor 70 n. Chr. geschrieben, also weniger als 40 Jahre nach Jesu Tod. Das Johannes-Evangelium wurde als letztes um 100 n- Chr. geschrieben. Noch früherer Dokumente sind einige Briefe im Neuen Testament, die schon um das Jahr 50 n. Chr. datiert werden.

Für eine Betrachtung des historischen Jesu sind die Texte des Neuen Testaments nur bedingt geeignet. Warum? Die Autoren der Evangelien und Briefe sind keine neutralen Geschichtsschreiber, sondern gläubige Anhänger Jesu, die seine Lehre und Auferstehungsbotschaft verbreiten wollten. Sehr wichtig sind außerbiblische Quellen. Der jüdische Geschichtsschreiber Flavius Josephus berichten an zwei Stellen knapp über Jesus und seine Anhänger. Die Römer Tacitus, Plinius und Sueton berichten über frühe Christen. Tacitus erwähnt auch die Verurteilung Jesu durch Pontius Pilatus.

Wahrscheinlich wurde Jesus vor dem Jahr „0“ geboren. Dafür sprechen unter anderen die Angaben im Matthäus-Evangelium über König Herodes, der schon im Jahr 4 v. Chr. gestorben ist. Auch Keplers Berechnung über den Stern von Bethlehem führen in das Jahrzehnt vor 0. Wahrscheinlich wurde Jesus um 7/6 v. Chr. geboren.

Der Geburtsort Bethlehem gilt nicht als sicher. Hier könnte die Glaubensaussage wichtiger gewesen sein, als die historische Zuverlässigkeit. Bethlehem war die „Stadt Davids“, so konnte der Messias-Titel „Sohn Davids“ für Jesus untermauert werden.

Der Wohnort Nazareth kann jedoch als sehr sicher angesehen werden. Nazareth war ein kleines unbedeutendes Dorf. Wer würde freiwillig ein solches Nest als Wohnort einer so bedeutenden Persönlichkeit wie Jesus wählen?

Jesus war Jude und hat als Jude gelebt. Während des Nationalsozialismus wollte man Jesus „arisieren“, indem man ihm eine syrische Mutter und einen römischen Vater andichtete. Der Name

„Jesus“ ist die lateinische Form des hebräischen „Jehoschua“. Er war ein weit verbreiteter jüdischer Name, der sich mit „Jahwe hilft“ übersetzen lässt.

Sein Vater war Zimmermann und man kann davon ausgehen, dass Jesus, wie es damals üblich war, den gleichen Beruf erlernt hat.

Als Muttersprache hat Jesus Aramäisch gesprochen, konnte die hebräische Bibel lesen und war wohl auch in der Lage, sich in Griechisch, der im Mittelmeerraum am weitesten verbreiteten Sprache, auszudrücken.

Eventuell schloss sich Jesus der Bewegung Johannes des Täufers an, die sich um das Jahr 20 n. Chr. entwickelt hatte. Er ließ sich von Johannes taufen.

Nach der Taufe durch Johannes beginnt das öffentliche Wirken Jesu. Im Mittelpunkt seiner Botschaft standen die Ankündigung des angebrochenen Reich Gottes und die Aufforderung zur uneingeschränkten Nächstenliebe. Entsprechend seiner positiven Botschaft war er dem Leben stärker zugewandt als die endzeitlichen Propheten seiner Zeit, die vor allem vor dem Strafgericht Gottes warnten. Er muss sich wegen seiner Lebensfreude sogar den Vorwurf „Fresser und Säufer“ gefallen lassen.

Jesus scheute sich nicht, mit gesellschaftlichen Randgruppen Kontakt aufzunehmen. Prostituierten wendete er sich genau so liebevoll zu wie den, wegen ihrer Zusammenarbeit mit den Römern verhassten, Zöllnern. Auch scheute er sich nicht, Aussätzigen zu helfen. Bei den vielen Krankenheilungen verletzte er sogar das jüdische Sabbat-Gebot. Sein Durchbrechen des jüdischen Gesetzes hat ihn möglicherweise das Leben gekostet. Er stellte in den Augen frommer Juden eine Gefahr für die Rechtgläubigkeit dar, indem er die vielen Einzelvorschriften des jüdischen Gesetzes durch sein allgemeines Liebesgebot ersetzte.

Sein öffentliches Auftreten hat wahrscheinlich nur ein bis drei Jahre gedauert.

Die Kreuzigung Jesu gilt als historisch relativ gut gesichert. In einzelnen Veröffentlichungen findet man sogar einen konkreten Termin: 7. April 30. Die Auferstehung Jesu entzieht sich natürlich der historischen Nachprüfung. Sie ist das zentrale Ereignis, von dem die Geschichte der Christen ihren Ausgang nahm.

2.2. Namen für Jesus

Zu allen Zeiten versuchten Menschen mit Namen auszudrücken, was ihnen Jesus bedeutet. Die Bibel war für die Jünger Jesu und das Urchristentum der Schlüssel, Jesu Tod und seine Auferweckung als vorherbestimmten Willen Gottes zu verstehen. Daraus erklären sich viele Jesu zugeordnete Titel.

Messias: Messias bedeutet „Gesalbter“. dasselbe heißt auf Griechisch Christus. Jesus ist der von Gott Gesandte, der die Menschen rettet.

Sohn Gottes: Sohn Gottes meint die enge Verbindung von Jesus zu seinem Vater. Jesus selbst redet Gott als „Vater“ („abba“= Papa) an.

Kyrios /Herr: Herr, auf Griechisch Kyrios, drückt aus, dass nicht der Kaiser für Christen maßgebend ist, sondern Jesus.

Menschensohn: Hier wird die enge Verbindung Jesu zu den Menschen sichtbar. Er bringt das Heil von Gott zu den Menschen und führt sie zum Glauben.

Retter/Heiland: Das Volk Israel erwartet den Retter/Heiland, der sein Volk von aller Ungerechtigkeit befreit.

3. Kirche auf dem Meer der Zeit

3.1. Die Katholische Kirche im Nationalsozialismus



Das Verhältnis der Katholischen Kirche zum nationalsozialistischen deutschen Staat ist vielschichtig. Zähneknirschendes Arrangement und offener Widerstand – *beides* ist zu finden. Begeisterung für das Nazi-Regime blieb hingegen die Ausnahme. Widerstand in Form zivilen Ungehorsams wird häufiger vorgekommen sein als dokumentiert ist: Die Hilfe katholischer Christen wirkte meist still im Verborgenen. Von einigen Katholikinnen und Katholiken haben wir dennoch Zeugnis. Sie erinnerten ihre Zeitgenossen an die Unvereinbarkeit von Nationalsozialismus und Christentum.

Die Kirche warnte ihre Mitglieder vor dem Nationalsozialismus und hat bereits 1932 die Zugehörigkeit zur NSDAP für unvereinbar mit dem christlichen Glauben erklärt.



Die "Rassenlehre" der Nazis ist das Gegenkonzept zum christlichen Menschenbild. Dass sie auch religiös deutbar ist, heißt nicht, dass damit weniger aufgefallen wäre, wie sehr sie dem christlichen Menschenbild widersprach. Wer fest im Glauben stand, hat den Widerspruch bemerkt, zumal auch kirchliche Würdenträger das Ihre zur Aufklärung beitrugen. In einer Stellungnahme der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz zur nationalsozialistischen Bewegung vom 5. März 1931 heißt es beispielsweise unmissverständlich: "Wir katholischen Christen kennen keine Rassenreligion, sondern nur Christi weltbeherrschende Offenbarung, die für alle Völker den gleichen Glaubensschatz, die gleichen Gebote und Heilseinrichtungen gebracht hat. Wir Katholiken kennen kein nationales Kirchengebilde. Katholisch heißt allgemein.

Ein Hirt und eine Herde rings auf dem Erdkreise: das ist der Grundplan des Reiches Christi, feierlich verkündigt vor seinem Kreuzestode."

Besonders abwegig ist in diesem Zusammenhang die Behauptung, die deutschen Katholiken seien dem "Katholiken" Hitler kollektiv auf den Leim gegangen, weil dieser sich oft und zunehmend irritationslos als Werkzeug Gottes verstand und damit eine Art "völkischen Messias" verkörperte. Das ficht einen deutschen katholischen Christen aus drei Gründen nicht an: Erstens identifiziert er den Messias mit Jesus Christus (und nicht mit Adolf Hitler), zweitens ist "Volk" keine Kategorie katholischen Denkens (sondern "Mensch") und drittens liegt ihm, dem deutschen Katholiken, Rom stets näher als Berlin.

Im Nationalsozialismus war die Katholische Kirche in Deutschland selbst Opfer von Verfolgung. Über 2000 Priester und Ordensleute sind ab 1933 in Konzentrationslager verschleppt worden; die meisten nach Dachau. 95 Prozent der in Dachau inhaftierten Geistlichen waren katholisch. Die Verfolgung war aber nicht flächendeckend und betraf auch nicht die Kirche als Institution, doch in der Tat hatte das Regime vor, nach einem gewonnenen Krieg und der Ausrottung der Juden als nächstes die Kirche zu vernichten;. Die Katholische Kirche hat sich aus Gründen des Selbstschutzes und des Schutzes ihrer Gläubigen (immerhin etwa 45 Prozent der deutschen Bevölkerung) mit dem NS-Regime zwangsläufig arrangiert, etwa durch Unterzeichnung des Reichskonkordats (Staatskirchenvertrag).

3.2. Verfolgte Gruppierungen im Nationalsozialismus

3.2.1. Homosexuelle

Homosexuelle Handlungen standen bereits vor 1933 unter Strafe, festgeschrieben in Paragraph 175 des Reichsstrafgesetzbuches von 1871. Dieser Paragraph war Teil der so genannten "Straftaten gegen die Sittlichkeit". Darunter fielen sexuelle Handlungen, die der gesellschaftlichen Norm - heterosexueller Geschlechtsverkehr zwischen Eheleuten - widersprachen. Paragraph 175 stellte unter anderem "widernatürliche Unzucht" zwischen Männern unter Strafe. Als strafwürdig galten allerdings nur "beischlafähnliche Handlungen" wie Anal- oder Oralverkehr.

Die Nationalsozialisten verschärften 1935 die Strafvorschriften massiv, weiteten die mit Strafe bedrohten Handlungen exzessiv aus und führten Paragraph 175a ein. Nun waren nicht mehr nur "beischlafähnliche Handlungen" verboten, sondern alle "unzüchtigen Handlungen" zwischen Männern. Das hatte weitreichende Folgen, schon Blicke konnten Bestrafung nach sich ziehen.

Insgesamt verurteilten Strafgerichte zwischen 1933 und 1945 rund 50.000 Männer wegen homosexueller Handlungen. Höhepunkt der Strafverfolgung waren die Jahre 1936 bis 1939, in denen rund 30.000 Männer verurteilt wurden. Auch die Höhe der Strafen nahm drastisch zu - in diesem Zeitraum verhängten Gerichte hauptsächlich Freiheitsstrafen. Im Krieg sank die Zahl der Verurteilungen vor zivilen Strafgerichten wieder, blieb aber trotzdem höher als vor der Strafrechtsverschärfung 1935. Kriegsgerichte fällten zusätzlich knapp 6.500 Urteile.

Lesbische Frauen wurden wegen ihrer "abweichenden" Sexualität denunziert und gerieten in den Fokus der Polizei. Juristisch belangt werden konnten sie deswegen nicht, da homosexuelle Handlungen zwischen Frauen nicht unter Strafe standen. Weibliche Sexualität wurde nicht ernst genommen und galt als weniger bedrohlich für die Gesellschaft. In Strafprozessen, die eigentlich andere Delikte zum Gegenstand hatten, finden sich aber zum Teil auch Hinweise auf lesbische Sexualität.

1937 kam die polizeiliche "Vorbeugehaft" dazu. Im Juli 1940 verfügte eine Anweisung des



Reichssicherheitshauptamtes (RSSHA), dass Männer, die mehr als einen Mann "verführt" hätten, unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug automatisch zur polizeiliche Vorbeugehaft in ein KZ verbracht werden sollten. 10.000 bis 15.000 Männer sperrten die Nationalsozialisten in KZ. Die Sterblichkeitsrate dieser mit dem rosa Winkel gekennzeichneten Häftlinge war extrem hoch, tausende überlebten die von Willkür und Brutalität geprägte Haft nicht oder wurden ermordet.

Während des Krieges, als immer mehr rassistisch Verfolgte aus den besetzten Gebieten eingewiesen wurden, nahm der Anteil der homosexuellen Insassen ab.

Die Gründe für die nationalsozialistische Homosexuellenverfolgung liegen auch in einer Sicht auf homosexuelle Männer als "verweicht" und "weibisch". In einem Staat, der grundlegend auf Männerbünden fußte - HJ, SA, SS, Wehrmacht - bedeutet das eine Bedrohung der Wehrkraft und des Fortbestandes des "Volkes".

Mit dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft endete zwar der NS-Terror gegen Homosexuelle, doch der verschärfte Paragraph 175 blieb in der Bundesrepublik und der DDR zunächst weiterhin in Kraft. Erst 2002 rehabilitierte der Bundestag die von der NS-Justiz Verurteilten.

3.2.2. Parteien



Mit der Annahme des Ermächtigungsgesetzes am 23. März 1933 und der Entmachtung des Parlaments verloren die Parteien ihre Funktion als politische Entscheidungsträger. Der Ausschaltung der KPD und der Zerschlagung der Gewerkschaften Anfang Mai folgte am 22. Juni 1933 das Verbot der SPD. Nachdem die Parteileitung von ihrem Prager Exil aus zum Sturz von Adolf Hitler aufgerufen hatte, erklärte Innenminister Wilhelm Frick die SPD zur "volks- und staatsfeindlichen Organisation".

Mit dem Verbot der SPD war die letzte tragende Säule der Demokratie in Deutschland zerschlagen. Die Deutsche Staatspartei, Nachfolgerin der linksliberalen DDP, und die DVP waren bereits gegen Ende der Weimarer Republik politisch nahezu bedeutungslos geworden. Sie kamen einem zu erwartenden Verbot zuvor und lösten sich Ende Juni 1933 selbst auf. DNVP, Zentrum und Bayerische Volkspartei (BVP) taten es ihnen wenig später gleich.

Nach einem halben Jahr hatten die Nationalsozialisten ihr Ziel auf scheinbar legalem Weg erreicht. In Deutschland gab es nur noch eine Partei: die NSDAP. Mit dem "Gesetz gegen die Neubildung von Parteien" vom 14. Juli 1933 wurde der nationalsozialistische Einparteienstaat endgültig manifestiert.

3.2.3. Edelweißpiraten

Vom NS-Regime als "verlottert", "sittlich verwaht" und "kriminell" bezeichnet, lehnten sie vor allem den während des Zweiten Weltkriegs zunehmenden Zwangscharakter, den Drill und die wachsende Militarisierung der HJ ab. Von der einheitlich uniformierten HJ hoben sich die "Edelweißpiraten" durch eine eigene Kluft - oft Skihemden, Wanderschuhe, Halstuch und kurze



Lederhosen - ab. Auf ihren Wochenendausflügen, Fahrten und Wanderungen in das Umland der Großstädte kam es nicht selten zu handgreiflichen Auseinandersetzungen mit der HJ. Im Unterschied zu der strengen geschlechtlichen Trennung in Schule und HJ gingen bei den "Edelweißpiraten" Jungen und Mädchen gemeinsam auf Fahrt.

3.2.4. Swingjugend

Swing wurde weniger in der Öffentlichkeit gehört, als vielmehr im privaten Rahmen. Bands wurden gegründet und Partys veranstaltet, auf denen exzessiv bis in den frühen Morgen hinein getanzt wurde. Mit der Zunahme von Razzien 1940 fanden die Treffen dann aber nur noch im kleineren Rahmen statt.

Bei Swing-Partys hörte man die verpönten Platten und tanzte nach einem eigenen, neu entwickelten Stil. Den Oberkörper locker vornüber fallengelassenen, mit gespreizten Beinen, ein Arm lässig in die Höhe gestreckt, bewegte man sich zur Musik. Zeige- und Mittelfinger formten dabei das Victory-Zeichen. Die Nazis verhöhnten diese Tanzweise als "Negertänze" oder "Affentänze".

Schon bald gründeten die Jugendlichen erste Swing-Kids-Cliquen und demonstrierten ihre Mitgliedschaft durch das Tragen eines Clubabzeichens. Während die Nationalsozialisten viel Wert auf die getrennte Erziehung von Mädchen und Jungen in den Jugendorganisationen Hitlerjugend (HJ) und Bund Deutscher Mädel (BDM) legten, gab es bei den Swing-Kids keine Geschlechtertrennung.

In Briefen, die sich Swing-Kids untereinander schrieben, finden sich viele englische Ausdrücke und auch die Gespräche wurden mit englischen Sprachfetzen durchsetzt.

Bei den Begrüßungen zog man gern die nationalsozialistischen Begrüßungsformeln ins Lächerliche. So hieß es nicht Sieg heil, sondern Swing heil, und aus Heil Hitler wurde Heil Hotler (in Anlehnung an das Wort Hotten, das von dem Begriff "hot music" als Bezeichnung für Jazz abgeleitet worden ist).

Die Jugendlichen kleideten sich nach englischen und amerikanischen Vorbildern. Dies brachte ein Outfit hervor, das bewusst dandyhaft und elegant wirken sollte.



Die Jungen trugen karierte, weite und lange Sakkos, Anzüge und Mäntel. Unverzichtbar waren die Accessoires Hut und Regenschirm. Letzterer wurde auch bei gutem Wetter mitgeführt. Die Haare trug man möglichst lang, ungefähr in Schulterlänge. Die nach hinten gekämmte Haarpracht wurde mit Zuckerwasser oder Haarpomade in Form gebracht.

Die Mädchen kleideten sich bewusst feminin. Kurze Röcke betonten die Figur, lange Hosen unterstrichen das selbstbewusste Auftreten. Eine Zigarette, die mit Hilfe einer langen Zigarettenspitze geraucht wurde, war unverzichtbar. Make-up und Dauerwelle durften ebenfalls nicht fehlen.

Nationalistische Kreise hatten schon zu Zeiten der Weimarer Republik gegen die amerikanische Jazz-Musik gewettert. Bereits 1931 gab es das erste regionale Swing-Verbot in Thüringen.

Unmittelbar nach der Machtübernahme wurde in der beliebten Radiosendung "Berliner Funkstunde" schon keine Swing-Musik mehr gespielt. Diese Art der Musik galt von nun an als musikalischer Untergang des Abendlandes.

In vielen Cafés wurden Schilder mit der Aufschrift "Swing tanzen verboten" aufgehängt. Die Nationalsozialisten begannen mit ihrer Jagd auf die Swing-Kids. Aus ihrer Sicht schädigten diese die deutsche Volkskraft. Herumhängen anstatt zu arbeiten – ein schlechtes Vorbild, das in den Augen der Nationalsozialisten keine Schule machen durfte.

Die Anhänger dieser entarteten Musik galten als degeneriert, krank und kriminell veranlagt. Strikt verboten war das Abhören von Feindsendern.

Ab 1940 nahmen die Verhaftungen von Swing-Jugendlichen zu. Vor allem die finanziell weniger gut gestellten Mitglieder der Szene wurden zur Umerziehung in Arbeitslager gesteckt. Ein großer Teil der Jugendlichen starb in Jugendkonzentrationslagern an körperlicher Erschöpfung und Unterernährung.

Viele der Jugendlichen verloren in Arbeits- und Konzentrationslagern ihr Leben für ihre Liebe zur Jazz- und Swing-Musik. Einige wenige konnten durch ihre Mitgliedschaft in Lagerorchestern dem Tod entgehen, andere schafften es, einer Verhaftung durch unauffälliges Verhalten auszuweichen.

3.2.5. Sinti und Roma

Im Frühjahr 1940 begann die systematische Deportation von Sinti und Roma aus dem Deutschen Reich in das besetzte polnische Generalgouvernement, wo die Verschleppten in Lager, Ghettos oder in Dörfer gebracht und zur Zwangsarbeit eingesetzt wurden. Jeder Fluchtversuch oder die Rückkehr ins Reichsgebiet wurden hart bestraft. Die Deportation der vom RSHA erfassten Sinti und Roma in das Generalgouvernement stieß bei anderen NS-Stellen nicht nur auf Zustimmung. Manche, wie der Reichsärztführer Leonardo Conti (1900-1945), befürworteten stattdessen ihre - seit Mitte der dreißiger Jahre angedachte und zum Teil auch durchgeführte - Zwangssterilisation, um die als rassistisch minderwertig eingestufte Bevölkerungsgruppe auf diese Weise aussterben zu lassen.

Im Herbst 1941 wurden auf Befehl Himmlers über 5.000 Sinti und Roma aus der Steiermark und dem Burgenland in das Ghetto Lodz deportiert und in einem abgeriegelten Teil untergebracht. Nach Ausbruch einer Typhus-Epidemie wurde das "Zigeunerlager" unter strenge Quarantäne gestellt. Die Beerdigung der zahlreichen Toten erfolgte auf dem jüdischen Ghettofriedhof. Im Januar 1942 wurden die letzten Überlebenden in das Vernichtungslager Chelmno gebracht und dort vergast. Zu diesem Zeitpunkt hatten Einsatzgruppen in den besetzten Gebieten in Polen, der Sowjetunion und in Südosteuropa bereits Zehntausende Roma systematisch ermordet. Der deutsche Verbündete Rumänien begann Ende 1941 mit der Ermordung von Roma, bis September 1942 starben dort rund 25.000 Menschen. Unmittelbar nach dem Balkanfeldzug im April 1941 hatten sich die Roma in Serbien registrieren lassen und gelbe Armbinden mit der Aufschrift "Zigeuner" tragen müssen. Viele von ihnen wurden Opfer von als Vergeltungsmaßnahmen für Partisanenangriffe deklarierten Exekutionen. Im 1941 die Unabhängigkeit erlangten Kroatien erging im Mai 1942 die Anordnung, sämtliche "Zigeuner" festzunehmen. Allein in der Krajina wurden über 5.000 Roma gefangen genommen und in das Lager Jasenovac verschleppt, wo bis Kriegsende geschätzte 10.000 bis 40.000 Roma umgebracht wurden.



Am 16. Dezember 1942 ordnete Himmler an, alle noch im Reichsgebiet und in den besetzten Gebieten lebenden Sinti und Roma in ein Konzentrationslager einzuweisen. Aufgrund dieses Erlasses wurden im März 1943 über 20.000 Sinti und Roma nach Auschwitz-Birkenau deportiert.

Die meisten der insgesamt 23.000 Insassen im Lagerabschnitt B II e starben an Hunger, Krankheiten, Misshandlungen und medizinischen Experimenten. Am 16. Mai 1944 konnten die im "Zigeunerlager" lebenden Menschen in einer einmaligen Widerstandsaktion ihre Ermordung zunächst abwenden, nachdem sie sich mit Steinen und Werkzeugen bewaffnet in den Baracken verbarrikadiert hatten. In der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944 wurden die letzten fast 3.000 Männer, Frauen und Kinder in den Gaskammern ermordet und das "Zigeunerlager" in Auschwitz-Birkenau aufgelöst.

Von den erfassten rund 40.000 deutschen und österreichischen Sinti und Roma wurden über 25.000 ermordet. Insgesamt fielen geschätzte 220.000 bis 500.000 Sinti und Roma dem Rassenwahn der Nationalsozialisten und dem an ihnen systematisch geplanten Völkermord zum Opfer.

3.2.6. Menschen mit Behinderung

Der Ermordung unheilbar Kranker und Behinderter hatte Adolf Hitler im Oktober 1939 mit einem auf den 1. September zurückdatierten und auf seinem Privatbogen verfassten Schreiben die Ermächtigung gegeben: "unheilbar Kranken ... [sollte] der Gnadentod gewährt werden". Die Rückdatierung des Erlasses verdeutlichte, dass mit Beginn des Zweiten Weltkriegs am 1. September 1939 auch der innere Krieg gegen Menschen begonnen hatte, die dem Rassenideal der Nationalsozialisten nicht entsprachen und somit als "schädlich" und "wertlos" galten.



Unter der Tarnbezeichnung "Aktion T 4" - benannt nach dem Sitz der Organisationszentrale in der Berliner Tiergartenstraße 4 - setzten sie mit Unterstützung von

Ärzten, Pflegekräften und Verwaltungsbeamten in verschiedenen Tötungsanstalten in Deutschland den Massenmord an geistig Behinderten und anderen "unerwünschten Elementen" um.

Für die "Aktion T 4" wurden verschiedene Tarngesellschaften gegründet, über die das "Euthanasie"-Programm abgewickelt wurde: In der "Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten" entwarf ein Ärzteteam Meldebögen und ärztliche Gutachten über Behinderungen. Die "Gemeinnützige Krankentransportgesellschaft" organisierte die Verlegungstransporte - zumeist in grauen Bussen. Der "Allgemeinen Stiftung für Anstaltswesen" oblag das Personalwesen. Ende 1939 begann die Versendung der Meldebögen zur "planwirtschaftlichen Erfassung" der Anstaltspatienten. Es wurde nach Art der Krankheit, Dauer des Anstaltsaufenthalts und Arbeitsfähigkeit gefragt. Nur anhand der ausgefüllten Formulare entschieden dann je drei der etwa 30 Gutachter (Ärzte, Hochschullehrer und Anstaltsleiter) unabhängig voneinander über Leben und Tod der Patienten. Bei abweichenden Beurteilungen sprach ein Obergutachter das endgültige Urteil. "Todeskandidaten" wurden in die "Euthanasie"-Anstalten Grafeneck, Brandenburg, Hartheim, Pirna, Bernburg und Hadamar gebracht. Dort wurden bis August 1941 insgesamt rund 70.000 Menschen - zumeist durch Vergasungen oder

Injektionen - ermordet. Bei den ersten Vergasungen der "Aktion T 4" in Brandenburg 1940 wurden die Opfer in als Duschräume getarnte Gaskammern geführt.

Die Leichen wurden sofort eingeäschert, um Untersuchungen durch Angehörige zu unterbinden. Diese erhielten Schreiben mit fingierten Todesursachen und Sterbeorten. Dennoch weckten eindeutig falsche Angaben zur Todesursache und die Häufung der Todesfälle in den einzelnen Anstalten Misstrauen, so dass die "Aktion T 4" nicht lange geheimgehalten werden konnte. Am 3. August 1941 prangerte der Bischof von Münster, Clemens August Graf von Galen, die Tötungsaktionen in einer aufsehenerregenden Predigt öffentlich an. Mit Rücksicht auf die Stimmung in der aufgebrachten Bevölkerung ließ Hitler das "Euthanasie"-Programm daraufhin offiziell einstellen. Über 30.000 Behinderte starben jedoch anschließend noch in geheim weitergeführten Tötungsaktionen. In vielen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten wurden Patienten durch Injektionen oder durch eine Überdosis Beruhigungsmittel umgebracht. Auch schwer tuberkulosekranke und arbeitsunfähige Zwangsarbeiter zählten zu den Opfern dieser sogenannten wilden Euthanasie. Zudem gab es zahlreiche Sonderaktionen wie die "Aktion 14f13". Dabei wurden psychisch Kranke und andere Häftlinge in Konzentrationslagern (KZ) ausgesondert und mit Giftgas ermordet. Der Name leitete sich aus dem Aktenzeichen der Tötungsaktion her: 14 stand für Todesfälle im KZ und 13 für die Todesart - Vergasung.

3.2.7. Priester



Bernhard Lichtenberg, der einzige katholische Priester in Nazi-Deutschland, der seine Stimme gegen die Verfolgung der Juden erhob, wurde am 3. Dezember 1875 in der damals preußischen Provinz Niederschlesien geboren.

Er studierte Theologie in Breslau und Innsbruck und erhielt 1899 die Priesterweihe. Seine Tätigkeit im Dienst der Kirche konzentrierte sich nach 1913 auf Berlin.

Bereits 1931 wurde Lichtenberg zur Zielscheibe eines gehässigen Artikels in Goebbels' Hetzblatt „Der Angriff“, nachdem er einen Aufruf unterzeichnet hatte, der Katholiken empfahl, die Verfilmung von Erich Maria Remarques Antikriegsnovelle „Im Westen nichts Neues“ anzusehen.

In deutlichem Kontrast zur Mehrheit der katholischen und protestantischen Kirchenführung während des Holocaust war Lichtenberg von Anfang an davon überzeugt, dass er als katholischer Priester verpflichtet sei, den Juden, die zunehmend aller Bürger- und Menschenrechte beraubt wurden, zu helfen.

Unter dem Eindruck der „Reichskristallnacht“ am 9./10. November 1938 war Lichtenberg der einzige Kirchenmann, der seine Stimme öffentlich und furchtlos gegen die Brutalität der Nazis erhob, während die deutschen Kirchen in ihrer Gesamtheit zu den Ausschreitungen gegen die Juden schwiegen:

„Was gestern war, wissen wir. Was morgen ist, wissen wir nicht. Aber was heute geschehen ist, haben wir erlebt: Draußen brennt der Tempel. Das ist auch ein Gotteshaus.“

Von diesem Abend an bis zu seiner Verhaftung am 23. Oktober 1941 betete Lichtenberg täglich auf seiner Kanzel in der St.-Hedwig-Kirche für die Juden, die Christen jüdischer Abstammung und andere Opfer des Regimes.

Lichtenbergs ablehnende Haltung zum NS-Regime und seine fortdauernden Proteste gegen die Judenverfolgung brachten ihn zwangsläufig in Konflikt mit der Unterdrückungsmaschinerie des nationalsozialistischen Staates.

Bei der Hausdurchsuchung, die die Gestapo am 23. Oktober 1941 in seiner Wohnung vornahm, fand sich eine Kanzelvermeldung, die Lichtenberg am darauf folgenden Sonntag hatte verlesen wollen. Die Vermeldung war eine Reaktion auf ein von Goebbels Propagandaministerium verbreitetes Flugblatt, in

dem die deutschen „Volksgenossen“ davor gewarnt wurden, Juden auf irgendeine Weise zu helfen oder sie auch nur freundlich zu grüßen. Lichtenberg schrieb:

„In Berliner Häusern wird ein anonymes Hetzblatt gegen die Juden verbreitet. Darin wird behauptet, dass jeder Deutsche, der aus angeblicher falscher Sentimentalität die Juden irgendwie unterstützt, und sei es auch nur durch ein freundliches Entgegenkommen, Verrat an seinem Volk übt. Laßt euch durch diese unchristliche Gesinnung nicht beirren, sondern handelt nach dem strengen Gebote Jesu Christi: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“

Bei seinem Verhör weigerte sich Lichtenberg, seine Worte zurückzunehmen und verschärfte sogar noch seine Aussagen. Als er zu einem mit Anmerkungen versehenen Exemplar von „Mein Kampf“, das sich in seinem Besitz befand, befragt wurde, erwiderte Lichtenberg, dass er als katholischer Priester verpflichtet sei, der in „Mein Kampf“ dargelegten Weltanschauung zu widersprechen, da sie unchristlich sei. Er war auch bereit, alle Konsequenzen auf sich zu nehmen, die sein Widerstand gegen die Politik des Staates für ihn haben würde.

Im Mai 1942 verurteilte das Berliner Landgericht Lichtenberg wegen „Kanzelmißbrauchs“ und „Heimtücke“ zu zwei Jahren Haft.

Angesichts von Lichtenbergs unerschütterter Gegnerschaft zum NS-Regime ordnete der SD seine Internierung im Konzentrationslager Dachau an. Während er noch auf die Überstellung dorthin wartete, wurde der 67-jährige schwer krank und starb am 5. November 1943.

3.2.8. Christliche Jugendliche



Walter Klingenberg, geboren am 30. März 1924 in München, wuchs in einem gläubigen katholischen Elternhaus auf. Seit seiner frühen Jugend engagierte er sich in der Jungschar an der Pfarrgemeinde Sankt Ludwig.

Als die Nationalsozialisten die Gruppe 1936 auflösten und in die Hitlerjugend eingliederten, war dies für Klingenberg ein Schlüsselereignis, das ihn in seiner kritischen Haltung gegenüber dem Regime bestärkte. Seine Ablehnung wuchs, nachdem er mit seinem Vater begonnen hatte, ausländische Radionachrichten zu hören. Mit Beginn des Krieges wurde dies 1939 vom NS-Staat verboten und mindestens mit Gefängnis bestraft.

1941 trat Klingenberg eine Lehre als Schaltmechaniker bei der Münchner Firma Rohde & Schwarz an. Dort befreundete er sich mit den gleichgesinnten Jugendlichen Daniel von Recklinghausen, Hans Haberl und Erwin Eidel, alle im Alter zwischen 16 und 17 Jahren. Bald hörten sie gemeinsam „Feindsender“ und entwickelten unterschiedliche Ideen, um dem verhassten Regime zu schaden. So entwickelten die begeisterten Radiobastler einen eigenen Schwarzsender, um damit ausländische Radiomeldungen zu verbreiten. Außerdem planten sie, mit Hilfe von Modellflugzeugen Flugblätter abzuwerfen, was sich aber nicht verwirklichen ließ. Eine andere Aktion wurde in die Tat umgesetzt: Sie brachten in den Straßen Münchens mit Pinsel und schwarzem Lack das Victory-Zeichen der Alliierten an – als Symbol für den aus ihrer Sicht so gut wie verlorenen Krieg.



.In jugendlichem Übermut sprach Klingenberg in seinem Umfeld von der Graffiti-Aktion. Er erzählte gegenüber Nichteingeweihten, dass er vor der SS-Kaserne in Freimann ein V-Zeichen angebracht und

am nächsten Morgen zugesehen habe, wie es abgewaschen worden sei. Daraufhin wurde er bei der Gestapo denunziert und am 26. Januar 1942 verhaftet, kurz darauf wurden auch seine Freunde Daniel und Hans sowie dessen Mitbewohner festgenommen.

Gegenüber der Polizei und im Prozess nahm Klingenberg die gesamte Verantwortung auf sich. Am 24. September 1942 wurden er, Haberl und von Recklinghausen wegen „landesverräterischer Feindbegünstigung“ und „Vorbereitung zum Hochverrat“ vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt. Weil Walter Klingenberg als Rädelsführer galt, wurde sein Gnadengesuch nach elfmonatiger Haft im Gefängnis München-Stadelheim abgelehnt. Das Todesurteil der beiden anderen wurde in eine achtjährige Zuchthausstrafe umgewandelt.

Am 5. August 1943 wurde der 19jährige Walter Klingenberg in München-Stadelheim durch das Fallbeil hingerichtet.

3.2.9. Juden

Die Juden hatten Hitler persönlich überhaupt nichts getan. Seine Weltanschauung entwickelte sich in den Jahren von 1907 bis 1913, das war die Zeit, die er in Wien in bitterer Armut verbrachte. Er war beruflich und privat nicht erfolgreich und so bastelte er sich ein Weltbild zusammen, in dem andere Schuld an seinem Zustand hatten. Und die vermeintlich Bösen, das waren dann die Juden. Wer weiß, vielleicht wäre ihm auch eine andere Gruppierung eingefallen.

Am 7. November 1938 hatte ein junger polnischer Jude namens Herschel Grynszpan den deutschen Diplomaten Ernst von Rath in der deutschen Botschaft in Paris erschossen. Es handelte es sich wohl um eine Verwechslung, denn eigentlich galt das Attentat dem deutschen Botschafter.

Dieses Attentat nahmen die Nationalsozialisten zum Anlass, gegen alle Juden im Deutschen Reich vorzugehen und den Mord an von Rath grausam zu rächen.

Die für die Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 geplanten Aktionen gegen die jüdische Bevölkerung und gegen ihre Wohnungen, ihre Synagogen, wurde bekannt unter dem Begriff "Reichskristallnacht", weil in dieser Nacht viele Glasscheiben sowie allerlei Kristall zu Bruch gingen. Ob der Begriff durch die Nationalsozialisten selbst erfunden wurde oder im Volksmund entstand, ist nicht ganz geklärt. Jedenfalls ist er bis heute umstritten. Daneben existiert die Bezeichnung "Reichsprogromnacht". Dieser Begriff ist etwas neutraler. Doch nicht nur Scheiben gingen zu Bruch, sondern jüdische Synagogen, Friedhöfe, Krankenhäuser, Schulen, Geschäfte und Wohnungen wurden ausgeplündert, zerstört und oft auch angezündet. Die Feuerwehr durfte nicht eingreifen. So passierte es, dass die Geschäfte von Arianern geschützt wurden, die Synagogen in der Nachbarschaft schutzlos dem Feuer ausgeliefert waren. Viele Juden wurden während der Reichsprogromnacht verletzt und getötet oder wurden verhaftet und in die Konzentrationslager gesteckt.

Die Frage, was denn nun mit all den Juden geschehen sollte, die in Deutschland, aber auch in den vielen eroberten Gebieten lebten - und das waren noch weitaus mehr Juden als im Deutschen Reich - tauchte unter der Herrschaft Hitlers von Anfang an auf und Hitler und seine engsten Vertrauten suchten nach einer "Lösung".

So sprach man davon, man müsse die "Juden bekämpfen", "auslöschen", "beseitigen" usw. Doch keiner dieser Begriffe sprach das aus, was die Endlösung letztlich meinte, nämlich nichts anderes als die Juden zu ermorden.

So haben letztlich Heinrich Himmler und Reinhard Heydrich die Judenfrage im Sinne Adolf Hitlers gelöst und die Tötungsaktionen sowie die Errichtung von Todeslagern im Osten durchgeführt.

Schon im Herbst 1941 wurden die Todeslager im Osten gebaut und die Juden in Massen dorthin transportiert.

Noch heute steht Auschwitz für den Mord an den europäischen Juden, für die Gräueltaten des Nazi-Regimes, die Brutalität eines menschenverachtenden Systems, für alles, was Menschen Menschen Entsetzliches zufügen können.

Weitere fünf große Vernichtungslager befanden sich auf dem deutsch besetzten Gebiet Polens. Das waren Treblinka, Belzec, Sobibor, Majdanek und Chelmo. In diesen Lagern töteten die Nazis 3,5 Millionen Menschen jüdischen Glaubens, aber auch zehntausende Menschen nichtjüdischen Glaubens.

Allein eine Million Menschen starben im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau. Im Frühjahr 1942 begannen die Deportationen in die Todeslager. Hier wurden zum einen viele jüdische Menschen, die aus dem Osten stammten, ermordet, aber auch Juden aus dem Westen wurden in den Osten transportiert. Viele von ihnen landeten in Auschwitz.

Hier kamen sie meist mit Zügen an, die aus allen Regionen Europas stammten. Diese Transportzüge brachten mit Menschen vollgestopfte Waggons. Deren Insassen waren völlig erschöpft und oft krank. Viele starben während der Fahrt an Hunger, Durst, Krankheit und der Enge. Die Überlebenden wurden erst einmal selektiert.



Frauen und Männer wurden zunächst getrennt und sofort wurde aussortiert. Ein Teil wurde getötet und ein Teil erhielt ein wenig Aufschub. In Belzec, Sobibor und Treblinka fand bis auf ganz wenige Ausnahmen gar keine Selektion statt, die Menschen wurden sofort in die Gaskammern geschickt.

In Auschwitz handelte es sich um ein Vernichtungs-, aber auch um ein sogenanntes Arbeitslager, so dass Frauen und Männer für die "Vernichtung durch Arbeit" ausgewählt wurden. Diese Auswahl nahmen meist Ärzte vor, wie auch der berühmte SS-Arzt Joseph Mengele. Die Arbeiter wurden tätowiert und registriert. Sie mussten schwere Arbeiten verrichten, erhielten kaum etwas zu essen und lebten unter menschenunwürdigsten Verhältnissen. Viele starben unter diesen Bedingungen. Wer nicht zum Arbeiten ausgewählt wurde, ging in Auschwitz direkt in den Tod.

Von den 1,1 Millionen Toten kamen in Auschwitz 900 000 direkt in die Gaskammer, etwa 200 000 Menschen starben an Krankheit, Hunger, Durst und auch den Menschenversuchen, die ebenfalls in Auschwitz unternommen wurden.

3.3. Die Grunddienste der Kirche

Jesus Botschaft, die wir in den Evangelien finden, ist der Maßstab für alle Christen. Das Leben und Wirken der Kirche kann im Wesentlichen in drei Grunddiensten zusammengefasst werden:

3.3.1. Der Dienst am Nächsten (Diakonia)

Das ist die praktizierte Nächstenliebe im Alltag. Darüber hinaus zählt dazu die gemeindliche und verbandliche Unterstützung vor allem von Bedürftigen, Kranken, Behinderten, Gefangenen, Einsamen, Suchenden, Trauernden, Sterbenden und allen, die Not leiden und Hilfe brauchen.

Mt 25,40: „Amen, ich sage euch: Was ihr für einen meiner Geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“

Joh 13,15: „Ich habe euch ein Beispiel gegeben, damit auch ihr so handelt, wie ich an euch gehandelt habe.“

3.3.2. Der Dienst der Verkündigung (Martyria)

Dazu zählen alle Formen der Verkündigung der Frohen Botschaft Jesu, wie zum Beispiel Kommunionvorbereitung, Religionsunterricht, Glaubenskurse, Firmvorbereitung, Bibelabende, Predigten, usw.

Mt 28,19f: „Darum geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe.“

3.3.3. Der Gottes-Dienst (Liturigia)

Gottesdienst feiern baut auf den anderen Grunddiensten auf und bildet die tiefste Identität der Kirche. Wir haben den Auftrag, in der Eucharistie das Andenken an Jesus und das Geheimnis des Glaubens lebendig zu halten. Die Eucharistiefeier am Sonntag sind Mitte und Höhepunkt allen kirchlichen Tuns. Darüber hinaus sind das Stundengebet, Wort-Gottes-Feiern, Andachten und Impulse jeder Art, Rosenkranzgebet, usw. wichtige und wertvolle gottesdienstliche Formen, gemeinsam den Glauben zu begehen und zu feiern. Alle Formen zusammen machen den Reichtum kirchlicher Liturgie aus.

Lk 22,19: „Tut dies zu meinem Gedächtnis!“

3.4. Die Kirchensteuer

Schon die ersten Christengemeinden brauchten Geld, um die drei Grunddienste der Kirche (Liturgie, Verkündigung und Diakonie) betreiben zu können. Die Diakonie, erste Christenpflicht, wurde durch freiwillige Spenden einzelner Gemeindemitglieder finanziert.

Überschritten jedoch die Ausgaben das Spendenaufkommen, war eine Gemeinde, zum Beispiel die in Jerusalem, auf finanzielle Unterstützung angewiesen.

Die christlichen Gemeinden haben zunächst das alte jüdische Zehntrecht abgelehnt. Es verpflichtete Juden, den Zehnt (zehnten Teil) an Getreide, Most, Öl und Vieh abzuliefern. Diese Abgabe (der Zehnt) galt den Christen als unterste Grenze ihrer Spende.

Seit dem 3. Jahrhundert schenkten Gläubige neben Geld- und Sachspenden den Kirchen auch Grundbesitz. Dessen Erträge wurden zur Bezahlung der Kleriker (Bischöfe, Priester, Diakone, Subdiakone), Erhalt der Kirchengebäude und Unterstützung der Armen verwendet.

Ab dem 4. Jahrhundert war auch in christlichen Gemeinden der Zehnt üblich. Schließlich wurde diese Abgabe Kirchengeböt. 799 wurde unter Karl dem Großen der Zehnt im fränkischen Reich verbindlich. Abgabepflichtig waren alle Gläubigen, Laien wie Kleriker. Nur Klöster wurden im Mittelalter von der Zehntpflicht befreit.

Bis zum 18. Jahrhundert bildete der Zehnt mehr als die Hälfte der kirchlichen Einkünfte. Die anderen Einnahmen kamen aus dem nicht unbeträchtlichen Grundbesitz der Kirche.

1803 wurden durch die Säkularisation fast alle (über 200) Klöster aufgehoben und alle geistlichen Territorien und Güter gingen an die Fürsten über. Die deutsche Kirche wurde dadurch ihrer organisatorischen und wirtschaftlichen Existenzgrundlagen (Jahreseinnahmen: circa 21 Millionen Gulden) beraubt.

Zunächst verpflichteten sich die Fürsten, die Geistlichkeit zu besolden und das kirchliche Leben in den Gemeinden zu ermöglichen.

Aber ab der Mitte des 19. Jahrhunderts gingen die Staaten dazu über, sich der Unterhaltungspflicht gegenüber der Kirche zu entledigen und die Eigenfinanzierung der Kirche durch die Gläubigen einzuführen.

1919 garantierte die Weimarer Verfassung in Artikel 137 das Besteuerungsrecht der Religionsgemeinschaften.

Das Grundgesetz hat diese Regelung mit dem Artikel 140 übernommen.

Die Kirche zahlt dem Staat für diese Dienstleistung etwa drei Prozent des Steueraufkommens. Ein Vorteil für beide Seiten: Die Miterledigung der Kirchensteuer bedeutet keine große Mehrarbeit für den Staat, der durch die Gebühr einen hohen Gewinn erzielt. Für die Kirche ist diese Lösung wesentlich billiger als der Aufbau einer eigenen Steuerbehörde.

Anders als viele vermuten, bleibt die Verwendung der Kirchensteuer nicht im Dunkeln. Alle Bistümer müssen ihren Haushalt offenlegen. Kirchensteuerräte bestimmen, wofür das Geld eingesetzt wird. Alle Bistümer geben einen Teil ihrer Kirchensteuereinnahmen an den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD), der das Geld für Aufgaben verwendet, die über das einzelne Bistum hinausgehen. Ein großer Teil des Geldes fließt über katholische Hilfswerke wie Misereor oder Adveniat in die Entwicklungshilfe. Aber auch bundesweite Kirchenevents wie der Katholikentag oder Kultur- und Medienpreise werden so finanziert. Die Kirche wirkt mit ihrem Engagement also weit in die Gesellschaft hinein.

Die Kirchensteuer ist die größte Einkommensquelle der katholischen Kirche. Derzeit liegen die Einnahmen bei mehr als fünf Milliarden Euro. Damit werden rund 80 Prozent aller Kosten gedeckt. Daneben erhält die Kirche in geringerem Umfang Spenden sowie Gelder aus Stiftungen und Kollekten. Auch Erträge aus dem Kirchenvermögen, aus Mieten und Pachten fließen in den Finanztopf der Bistümer. Sie machen aber nur einen kleinen Teil aus, da das Vermögen der Kirche vor allem aus Kirchengebäuden, Pfarrhäusern und Gemeindezentren besteht, die eher Unterhalt kosten als Erträge erbringen.

Neben der Kirchensteuer erhält die Kirche weitere staatliche Leistungen. Unter anderem so genannte Dotationen - Entschädigungszahlungen für die flächendeckende Enteignung der Kirche im 19. Jahrhundert. Der Staat unterstützt die Kirche zudem als Träger sozialer Einrichtungen. Das Geld geht direkt an Kindertagesstätten, Obdachlosenheime oder Hospize. Da sie gemeinnützig arbeitet, erhält die Kirche außerdem steuerliche Vergünstigungen.

Das Recht von Religionsgemeinschaften zur Erhebung von Steuern steht im Grundgesetz. Der entsprechende Artikel wurde unverändert aus der Weimarer Verfassung übernommen. Die

Gemeinschaft muss eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein. Das gilt unter anderem auch für die evangelische Kirche in Deutschland und die jüdischen Gemeinden.

Neun Prozent der Lohn- und Einkommenssteuer eines Kirchenmitglieds gehen an die Kirche. Ein Single mit einem Jahreseinkommen von 25.000 Euro zahlt also 369,54 Euro an Kirchensteuern im Jahr. Da die Kirchensteuer an die Lohnsteuer gekoppelt ist, wird das Geld von nur einem Drittel der Kirchenmitglieder aufgebracht. Keine Abgabe zahlen Geringverdiener, Arbeitslose, Kinder, Schüler und Studierende sowie Ordensleute und Rentner, die keine Steuererklärung machen müssen.

4. Es ist nicht gut, dass der Mensch alleine bleibt!

4.1. Das Sakrament der Ehe

[Was bedeutet die Ehe? - YouTube](#)

In der katholischen Kirche ist die Ehe eines der sieben Sakramente. Sie ist ein Zeichen für die Liebe Gottes zu den Menschen. In der Liebe der Eheleute wird diese Liebe Gottes zu den Menschen sichtbar. Zugleich ist der menschliche Bund der Ehe Abbild des ewigen Bundes, den Gott mit den Menschen schließt. Im Sakrament schenkt Gott den Eheleuten seinen Schutz und Segen und sagt ihnen seinen Beistand für das gemeinsame Leben zu.

Vier wesentliche Elemente katholischer Ehe sind:

- ♥ **Einheit:** Zusammenwachsen unterschiedlicher Partner zu einer Lebensgemeinschaft.
- ♥ **Unauflöslichkeit:** Da Gottes Liebe und sein Bund mit den Menschen nicht zeitlich begrenzt ist, gilt auch die Ehe als unauflöslich „bis dass der Tod sie scheidet“.
- ♥ **Partnerschaft:** Gleichberechtigtes Miteinander und gegenseitige Unterstützung durch alle Höhen und Tiefen des Lebens.
- ♥ **Elternschaft:** Offenheit für Kinder und Übernahme von Verantwortung für die Erziehung der Kinder im christlichen Glauben.

4.2. Der Trauspruch

Wenn Bräutigam und Braut es wünschen, können sie den Vermählungsspruch auswendig sprechen. Der Zelebrant kann den Vermählungsspruch aber auch wie eine Eidesformel in Absätzen vorsprechen; die Brautleute sprechen die Teilsätze nach.

Der Zelebrant fordert die Brautleute auf, ihren Ehemillen zu erklären.

Zelebrant: So schließen Sie jetzt vor Gott und vor der Kirche den Bund der Ehe, indem Sie das Vermählungswort sprechen. Dann stecken Sie einander den Ring der Treue an.

Die Brautleute wenden sich einander zu. Der Bräutigam nimmt den Ring der Braut und spricht:

Bräutigam:

N.,

**vor Gottes Angesicht nehme ich dich an
als meine Frau.**

**Ich verspreche dir die Treue
in guten und bösen Tagen,
in Gesundheit und Krankheit,
bis der Tod uns scheidet.**

**Ich will dich lieben, achten und ehren
alle Tage meines Lebens.**

Der Bräutigam steckt der Braut den Ring an und spricht:

Bräutigam:

Trag diesen Ring

als Zeichen unsrer Liebe und Treue: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Danach nimmt die Braut den Ring des Bräutigams und spricht:

Braut:

N.,

**vor Gottes Angesicht nehme ich dich an
als meinen Mann.**

**Ich verspreche dir die Treue
in guten und bösen Tagen,
in Gesundheit und Krankheit,
bis der Tod uns scheidet.**

**Ich will dich lieben, achten und ehren
alle Tage meines Lebens.**

Die Braut steckt dem Bräutigam den Ring an und spricht:

Braut:

Trag diesen Ring

als Zeichen unsrer Liebe und Treue: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

4.3. Standesamtliche Trauung

Aus Sicht des Staates ist die standesamtliche Trauung die einzig notwendige Form, um eine Verbindung gültig zu schließen. Die standesamtliche Trauung ist die öffentliche Erklärung vor dem Staat, dass Sie eine Ehe eingehen. Aus christlicher Sicht ist die Ehe aber nicht nur ein öffentliches Bekenntnis vor dem Staat, sondern vor allem auch ein Bekenntnis vor Gott und vor der Gemeinde. Dies wird in der kirchlichen Zeremonie an vielen Stellen deutlich. Die Partner schenken sich das Sakrament zwar gegenseitig, aber am Ende ist es Gott selbst, der das Band knüpft. Für einen gläubigen Christen hat die kirchliche Trauung daher einen hohen Stellenwert und ist durch die standesamtliche Trauung nicht zu ersetzen.

Die Ehe wird in Deutschland als Rechtsinstitut durch das GG (Art. 6) geschützt; sie ist als vorgegebene Institution die frei gewählte Vereinigung eines Mannes und einer Frau zu einer umfassenden, grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft. Für gleichgeschlechtliche Partnerschaften ist einfachgesetzlich das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft geschaffen worden.

Als Grundrecht garantiert es die Freiheit vor schädlichen Eingriffen des Staates in den privaten Bereich der Ehe. Praktisch bedeutsam ist dies z. B. bei der Ausweisung von mit Deutschen verheirateten Ausländern, die nur zulässig ist, wenn sich das öffentliche Interesse an der Ausweisung (aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) gegen das Recht, die Ehe im Inland fortzuführen, durchsetzt.

Die Ehe kommt durch Vertrag zustande und erlangt durch die vorgeschriebene Form der Eheschließung die staatliche Anerkennung als familienrechtliches Gemeinschaftsverhältnis. Eine gültige Ehe kann nur vor einem Standesbeamten bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit der Ehemittigen geschlossen werden.

In Notfällen kann die kirchliche Eheschließung der staatlichen vorangehen (kirchliche Nottrauung), bewirkt aber keine vor dem Gesetz gültige Eheschließung.